Gemeinde KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE					
Nr. 119/2024 vom 05.12.2024			**Finanzverwaltung**		
Sitzung des	GR				
am	18.12.2024				
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö				
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)	E				

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Satzung zu Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) wird gemäß Anlage beschlossen.
Sofern die Übergangsfrist auf das neue Umsatzsteuerrecht verlängert wird, treten die Änderungen zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. im TA / VA
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Durch die Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr leidglich im Rahmen ihrer BgA's sondern grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft auch Tätigkeiten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen wie beispielsweise Satzungen ausgeführt werden, sofern ein möglicher Wettbewerb mit Dritten vorliegt. Aus diesem Grund müssen teilweise die Satzungen der Gemeinde Kusterdingen angepasst werden. Ist eine Leistung grundsätzlich steuerfrei, wie beispielsweise die Kindergarten- und Kernzeitenbetreuung, wurden diese nicht zur Änderung aufgenommen.

Um den Aufwand bzgl. der Änderungen so gering wie möglich zu halten, wurden alle Anpassungen der örtlichen Satzungen in einer Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) zusammengefasst.

Da die Übergangsfrist nun erneut um zwei Jahre verlängert wurde, sollte das In-Kraft-Treten nun auf den 1. Januar 2027 verlegt werden.

Hahn

Finanzierung:	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	